

munalgarde die Wahl ihrer Commandanten entziehen will. Dazu kommt noch, daß die zweite Kammer schwerlich auf diesen Antrag eingehen wird, denn ich bin fest überzeugt, daß, wenn die erste Kammer auf das Gutachten der Majorität eingehen sollte, die zweite Kammer vielleicht einstimmig bei ihrem Entschlusse stehen bleiben und eine Differenz herbeigeführt werden würde, die bei der kurzen Dauer des Landtags nicht zu wünschen wäre. Ich kann also der Kammer nur anempfehlen, der Minorität der Deputation beizutreten. Was die Wahl der Hauptleute und Zugführer anlangt, so ist das Nöthige schon durch Herrn Secretair Ritterstädt gesagt worden, aus welchen Gründen er der Deputation beipflichtete, und ich muß bemerken, daß noch ganz neuerlich von zwei Ausschüssen an mich als Referenten die Bitte ergangen ist, mich dafür zu verwenden, daß es in Rücksicht der Chargirten unter dem Commandanten bei dem verbleiben möchte, was hier im Gesekentwurfe vorgeschlagen worden ist.

Präsident v. Gersdorf: Unsere Deputation hat uns bei diesem weitläufigen Gegenstande den Rath gegeben, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, uns jedoch zuvörderst zu entscheiden, über dasjenige, was vorher unter a. gesagt worden ist, namentlich über die beiden verschiedenen Meinungen, welche die Deputation gleichstehend aufgestellt, worüber jedoch sich nunmehr eine Majorität und Minorität gebildet hat. Das Gutachten der jetzigen Majorität lautet dahin, es, was die Wahl der Commandanten bei der Communalgarde und deren Stellvertreter anlangt, bei der Bestimmung des Gesekentwurfs bewenden zu lassen. Ich würde also zuerst die Frage darauf stellen: ob die Kammer dieses Gutachten annehme? — Wird mit 25 gegen 7 Stimmen bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würden wir zurückzukommen haben auf das, was die Deputation weiter unter den Buchstaben b. c. d. und e. anzunehmen anrath. Ich komme zuerst auf das, was unter b. in den Worten enthalten ist: „Zu jeder Stelle eines Bataillonscommandanten schlägt der Commandant der Communalgarde unter Beirath des Communalgardenausschusses, drei Mitglieder aus dem bestehenden Bataillon vor, aus denen sodann die Hauptleute und Zugführer des letztern, nach relativer Stimmenmehrheit, einen wählen. Die Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Obercommandanten,“ und ich frage die Kammer: ob sie dem beitrifft? — Einstimmig Ja. —

Bürgermeister D. Groß: Die Frage unter c. dürfte wohl zu spalten sein, nämlich in Bezug auf die Wahl der Adjutanten und dann in Betreff der Wahl der Hauptleute und Zugführer.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat uns ferner sub c. vorgeschlagen, in Bezug auf die Wahl der Adjutanten der Gesekesvorlage beizutreten und ich frage die Kammer: ob sie dies thun wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Sodann stelle ich dieselbe Frage

in Bezug auf die Hauptleute und Zugführer. — Die Kammer erklärt sich gegen 4 Stimmen bejahend. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würden wir kommen auf das, was im Berichte unter d. enthalten ist und als Zusatz zur §. gelten soll: „Die Wahl eines Hauptmanns oder Zugführers erfordert wenigstens die Anwesenheit der Hälfte der Compagnie, und ist die Theilnahme an der Wahlhandlung als Dienstleistung anzusehen.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Zusatz genehmigen will? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Endlich ist noch die Frage übrig in Bezug auf den von der Deputation unter e. vorgeschlagenen Antrag in die Schrift, welcher dahin lautet: „daß durch Verordnung bestimmt werden möge, daß, insofern bei dem Wahlact die Hälfte nicht erscheine, der Erschienenen schriftlich abzugebende Stimmen zwar anzunehmen, für die Außengebliebenen aber ein anderer Termin anzuberaumen und das Gefäß, in welchem die Stimmen gesammelt werden, erst dann, wenn bei einem folgenden Termine die Hälfte der Wählenden abgestimmt hat, zu eröffnen sei.“ Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie damit einverstanden ist? — Allgemein Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich: ob sie nun die Fassung der hohen Staatsregierung bei Redaction des Gesetzes überlassen will? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Wehner: Es dürfte nun wohl noch insofern eine Frage auf die §. selbst gestellt werden, weil hinsichtlich der Bataillonscommandanten eine Veränderung eingetreten ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob, unter der Voraussetzung, daß die Redaction der Staatsregierung überlassen bleibe, die §. selbst in der abgeänderten Maße angenommen werde? — Gegen 5 Stimmen Ja. —

Zu §. 8 (s. Nr. 92 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 1860) hat die Deputation nichts erinnert.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. 8 annimmt? — Einstimmig Ja. —

Auch zu §. 9 (s. Nr. 92 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 1860) hat die Deputation ebenfalls nichts bemerkt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn von der Kammer nichts bemerkt wird, so frage ich: ob die Kammer die §. 9 annimmt? — Allgemein Ja. —

Auch zu §. 10 (s. Nr. 92 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 1860) hat die Deputation auch nichts zu bemerken gefunden.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer die §. 10 annimmt? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 11 (s. Nr. 92 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 1861) ist ebenfalls von der Deputation nichts bemerkt worden.